

## Fragen an die Anhörungsteilnehmenden

Die Anhörungsteilnehmer werden gebeten, Ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:

Verband, Organisation:

Übrige:

Name:

**Sicherheitsdirektion des Kantons Zug**

Adresse:

**Bahnhofstrasse 12, Postfach, 6301 Zug**

## 1. Allgemeines

### 1.1. Sind Sie einverstanden, dass die Klebevignette durch ein elektronisches Erhebungs- und Kontrollsystem (E-Vignette) ersetzt wird?

JA, aber

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die heutige Lösung mit den Klebevignetten hat sich bewährt, denn sie ist einfach, nachvollziehbar und bietet den einzelnen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern grösstmögliche Anonymität. Dennoch ist im Zuge der zunehmenden Digitalisierung die Ablösung des «Klebevignettensystems» mit Sichtkontrollen durch ein elektronisches Erhebungs- und Kontrollsystem nachvollziehbar. Zu beachten ist aber, dass die vorliegend geplante Umstellung auf ein videobasiertes Kontroll- und Bussensystem mit der Neuerfassung und Speicherung einer Vielzahl von Personendaten sowie einem Direktabgleich mittels Videoaufnahmen einhergeht, was einen ungleich stärkeren Eingriff in die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen darstellt als das heutige System. Entsprechend ist den Aspekten des Datenschutzes (insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und dem Zweckbindungsgebot) und der Datensicherheit (Datenschutz durch Technikgestaltung [ Privacy by Design]) besondere Bedeutung beizumessen.

Zudem ist sicherzustellen, dass Bussen bei ausländischen Fahrzeughalterinnen und -haltern ohne E-Vignette ebenso konsequent eingefordert werden können wie bei im Inland zugelassenen Fahrzeugen.

### 1.2. Ist es aus Ihrer Sicht technologisch sinnvoll, dass auf eine Erkennung des Fahrzeugkontrollschilde abgestellt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Für den Vollzug ist die Bezugnahme auf das Kontrollschild einfacher als die Anbindung an ein Fahrzeug, da es bei den Kontrollschildern viel weniger Halterwechsel als bei den Fahrzeugen gibt. Zudem entfallen die Mehrfachbesteuerung von Wechselschildern sowie die Zusatzbesteuerung beim Ersatz einer Windschutzscheibe.

Zum Datenschutz siehe Ziffer 5.3.

**1.3. Sollte man zuwarten, bis andere Technologien zur Verfügung stehen? Wenn „JA“, welche technologischen Entwicklungen sehen Sie?**

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus Sicht des Datenschutzes ist ein System zu bevorzugen, das keine Bewegungsprofile zulässt.

**2. Geltungsbereich und Abgabepflicht**

**Sind Sie mit den Ausnahmen von der Abgabepflicht einverstanden?**

(Art. 4 Abs. 1 Bst. a. - l.)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

**3. Bemessungsgrundlage der Abgabe**

**3.1. Sind Sie einverstanden, dass nur eine Abgabeperiode (1 Jahr) und keine Kurzzeitabgaben vorgesehen werden?**

(Art. 6)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

**3.2. Sind Sie einverstanden, dass die Jahresabgabe 40 Franken betragen soll?**

(Art. 7 Abs. 1)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

**Antrag:** Es sei eine massvolle Erhöhung vorzusehen.

**3.3. Sind Sie einverstanden, dass der Bundesrat die Abgabe für Motorräder und Anhänger um höchstens die Hälfte ermässigen kann?**

(Art. 7 Abs. 2)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

**4. Erhebung der Abgabe**

**4.1. Sind Sie damit einverstanden dass der Bundesrat die nachträgliche Entrichtung der Abgabe vorsehen kann?**

(Art. 9 Abs. 2)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

**Antrag:** Art. 9 Abs. 2 sei zu streichen.

Begründung: Eine nachträgliche Entrichtung der Abgabe führt zu einem höheren Kontroll- und Inkassoaufwand.

#### 4.2. Übertragung der Abgabenerhebung

(Art. 12 Abs. 1 bis 3)

Erläuterungen:

Die Eidg. Zollverwaltung ist seit 1985 Betreiberin der Nationalstrassenabgabe (Herausgabe der Klebevignette und Verkauf der Vignette an der Grenze). Sie soll auch weiterhin die Gesamtverantwortung tragen. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen kann es sinnvoll sein, die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise auszulagern, wie es heute z.T. schon möglich ist und gemacht wird (Vignettenverkauf, Kontrolle und Ahndung an den Autobahnzollstellen).

##### 4.2.1 Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise einer Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen kann?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

##### 4.2.2 Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise den Kantonen übertragen kann?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

**Antrag:** Art. 12 Abs. 1 Bst. b sei zu streichen.

Begründung: Es geht nicht an, dass die Eidg. Zollverwaltung (EZV) als Gesamtverantwortliche eine ihr zustehende Aufgabe und die mit der Erhebung der E-Vignette verbundenen erheblichen Mehraufwendungen – aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen – zu ihrer Entlastung auf die Kantone übertragen will. Dem Bund stehen über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) die gleichen Halter- und Fahrzeugdaten wie den Kantonen zur Verfügung.

## 5. Kontrollen

##### 5.1. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Durchführung der Kontrollen Dritten übertragen kann?

(Art. 15 Abs. 2)

JA, aber

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

**Antrag:** Die Aufgabenübertragung an Dritte sei auf die automatische Kontrolle und Auswertung zu beschränken.

Begründung: Der Kontrolle durch Dritte stimmen wir zu, soweit es sich dabei ausschliesslich um eine automatische Kontrolle und Auswertung durch Dritte handelt. Hingegen ist die Kontrollhoheit auf den Nationalstrassen I und II vor Ort ausschliesslich den zuständigen Polizeibehörden vorzubehalten.

**5.2. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Durchführung der Kontrollen den Kantonen übertragen kann?**

(Art. 15 Abs. 2)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

**5.3. Sind Sie mit dem Aufbau eines elektronischen videobasierten Kontrollsystems einverstanden?**

JA, aber

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus Sicht des Datenschutzes ist die eingesetzte Technik so auszugestalten, dass sichergestellt ist, dass die erhobenen Videoaufnahmen ausschliesslich zur Kontrolle und Ahndung von Übertretungen gemäss Art. 27 E-NSAG verwendet werden können und die Erstellung von Bewegungsprofilen sowie die Verwendung zu Fahndungs- oder anderen Zwecken bereits technisch ausgeschlossen ist.

**6. Datenschutz**

**Sind Sie mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden?**

(Art. 17 bis 24)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Grundsätzliche Bemerkungen:

Gemäss dem erläuternden Bericht (Seiten 17 ff.) kommt in der geplanten Vorlage den Aspekten des Datenschutzes und der Datensicherheit besondere Bedeutung zu, da es vorwiegend um Personendaten geht, die Rückschlüsse auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person zulassen. Aus Sicht des Datenschutzes sind aber nicht nur die Bestimmungen im Abschnitt «Datenschutz und Amtshilfe» (Art. 17 ff. E-NSAG) von Belang, sondern bereits grundlegende konzeptionelle Fragen zur Registrierung und zu den Kontrollen. Dem Grundsatz der Zweckbindung der Datenbearbeitung ist Rechnung zu tragen. Dies setzt klare gesetzliche Vorgaben voraus. Zudem ist aufgrund der umfassenden Registrierungspflicht (Art. 10 E-NSAG) die zweckfremde Verwendung der erhobenen Personendaten bereits auf technischem Weg auszuschliessen (siehe dazu auch Ziffern 1.1 und 5.3).

Zu Art. 17 E-NSAG:

**Antrag:** Art. 17 Abs. 2 Bst. d sei wie folgt zu ergänzen:

d. ... von Übertretungen *gemäss Art. 27.*

Begründung: Wir begrüssen die Auflistung der im Rahmen des Informationssystems zu erfüllenden Aufgaben in Art. 17 Abs. 2 E-NSAG. Es ist aber sicherzustellen, dass die im Informationssystem enthaltenen Personendaten zweckgebunden und nur im Zusammenhang mit der zur Benutzung der Nationalstrassen I und II zu entrichtenden Abgabe bearbeitet werden.

Soweit Art. 17 Abs. 2 Bst. e E-NSAG das Erstellen von Statistiken vorsieht, ist die Erstellung von Bewegungs- oder anderen Persönlichkeitsprofilen auszuschliessen. Die dazu verwendeten Daten sind frühzeitig zu anonymisieren und die zur Identifizierung einer Person dienenden Merkmale von den übrigen Angaben getrennt aufzubewahren sowie frühestmöglich zu löschen. Dies ist in den Ausführungsbestimmungen zu regeln.

Art. 18 E-NSAG:

Für die in Art. 18 Abs. 2 Bst. a – c erfassten Daten ist mittels Technikgestaltung sicherzustellen, dass diese lediglich zur Ahndung von Übertretungen gemäss Art. 27 verwendet werden können und die Erstellung von Bewegungsprofilen sowie die Verwendung zu Fahndungs- und anderen Zwecken bereits technisch ausgeschlossen ist.

**Antrag:** Art. 18 Abs. 2 Bst. d sei zu streichen.

Begründung: Die Kommunikation per E-Mail ist nicht ausreichend sicher und die zurzeit einsetzbaren Verschlüsselungstechnologien sind für Bürgerinnen und Bürger zu wenig nutzerfreundlich ausgestaltet. Es sind deshalb sichere alternative Kommunikationskanäle zu prüfen.

Art. 19 E-NSAG:

**Antrag:** Die Erhebung der Fahrzeughalterdaten sei auf die Kontrolle und Ahndung von Übertretungen gemäss Art. 27 E-NSAG zu beschränken.

Begründung: Die Beschaffung der Fahrzeughalterdaten aus den Datensystemen anderer Behörden des Bundes und der Kantone ist auf die Kontrolle und Ahndung von Übertretungen gemäss Art. 27 E-NSAG zu beschränken. In allen anderen Fällen ist eine Beschaffung der Fahrzeughalterdaten nicht erforderlich und somit unverhältnismässig gemäss Art. 4 Abs. 2 Datenschutzgesetz.

Art. 20 E-NSAG:

Analog zur vorstehend geforderten Einschränkung der Beschaffung von Fahrzeughalterdaten (Art. 19) sind auch die Schnittstellen zu anderen Informationssystemen der EZV sowie der Bundesverwaltung, auf die die EZV Zugriff hat, technisch so auszugestalten, dass ein direktes Zugriffsrecht auf die Kontrolle und Ahndung von Übertretungen nach Art. 27 E-NSAG beschränkt bleibt.

Art. 21 E-NSAG:

**Antrag:** Art. 21 Abs. 1 Bst. b sei wie folgt zu ergänzen:

b. die Abgabbeerhebungsstelle, *soweit ihr Kontroll- und Strafverfolgungskompetenzen zukommen.*

Begründung: Ein direktes Zugriffsrecht der Abgabbeerhebungsstelle auf das Informationssystem ist nur erforderlich, wenn dieser Stelle zusätzlich Kontroll- und Strafverfolgungskompetenzen eingeräumt werden.

## 7. Strafbestimmungen

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Strafverfolgung Dritten übertragen kann?  
(Art. 28 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

**Antrag:** Art. 28 Abs. 4 sei zu streichen.

Begründung: Die Strafverfolgung ist Sache der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

## 8. Diverses

Weitere Bemerkungen?

Keine.

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

[zentrale-vignette@ezv.admin.ch](mailto:zentrale-vignette@ezv.admin.ch) (bitte sowohl im Word- **wie auch** im PDF-Format)

oder

Oberzolldirektion, Abteilung Verkehrsabgaben, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern